



SICAV

SATZUNG

September 2001

Am heutigen 19. November 1997 erschienen vor mir, Maître Edmond SCHROEDER, Notar in Mersch, bei dem diese Verhandlung hinterlegt werden soll, die Folgenden:

1. Banque Internationale à Luxembourg S.A., eingetragener Geschäftssitz in 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, vertreten durch Frau Christiane LIST-BOES, Angestellte, wohnhaft in Rollingen/Mersch, kraft Vollmacht, erteilt in Luxemburg.
2. LIREPA S. A., eingetragener Geschäftssitz in 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, vertreten durch Frau Christiane LIST-BOES, Angestellte, wohnhaft in Rollingen/Mersch, kraft Vollmacht, erteilt in Luxemburg.

Die erteilten Vollmachten, welche "ne varietur" von allen Erschienenen und dem unterzeichneten Notar unterzeichnet wurden, sind diesem Dokument welches bei den Anmeldebehörden zur Eintragung einzureichen ist, beigeheftet.

Die Erschienenen baten daraufhin in ihrer bezeichneten Eigenschaft den Notar um Beurkundung der folgenden Satzung (der „Satzung“) von TÜRKISFUND (der „Gesellschaft“), deren Gründungsgesellschafter sie sind:

ARTIKEL EINS:

Zwischen den Zeichnern und allen, welche Inhaber von künftig ausgegebenen Aktien sein werden, besteht eine Gesellschaft in Form einer „Société anonyme“, welche die Bedingungen einer „société d'investissement à capital variable“ erfüllt und welche die Firmenbezeichnung TÜRKISFUND trägt (die „Gesellschaft“).

ARTIKEL ZWEI:

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Es ist zulässig, die Gesellschaft jederzeit kraft eines Gesellschafterbeschlusses aufzulösen, der in einer Weise zu treffen ist, wie für eine Änderung dieser Satzung erforderlich.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Frist festzulegen, für welche die Sub-Fonds (Teilfonds) der Gesellschaft errichtet werden.

ARTIKEL DREI:

Der ausschließliche Geschäftszweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren jeglicher Art und in sonstigen zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel, das Anlagerisiko zu streuen und ihren Gesellschaftern die Ergebnisse der Verwaltung ihrer Portefeuilles zugute kommen zu lassen.

Die Gesellschaft ist in vollstem Umfang, wie nach dem Gesetz von Luxemburg vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen („das Gesetz“) zulässig, berechtigt, jegliche Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen, welche sie für die Erfüllung und Erreichung ihres Geschäftszieles als nützlich erachten mag.

ARTIKEL VIER:

Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft ist in der Stadt Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Es ist zulässig, Filialen und sonstige Zweigstellen in Luxemburg und im Ausland auf Beschluß des Verwaltungsrates zu gründen. Es ist zulässig, die Anschrift des eingetragenen Geschäftssitzes der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrates zu ändern.

Stellt der Verwaltungsrat fest, daß außerordentliche soziale, politische oder militärische Entwicklungen eingetreten sind oder bevorstehen, welche die übliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Geschäftssitz oder die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Geschäftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, so ist es zulässig, den eingetragenen Geschäftssitz einstweilig so lange ins Ausland zu verlegen, bis diese außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen. Einstweilige Maßnahmen dieser Art haben keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz einer einstweiligen Verlegung ihres eingetragenen Geschäftssitzes eine Gesellschaft nach luxemburgischen Recht bleiben wird.

ARTIKEL FÜNF:

Das Kapital der Gesellschaft wird durch Aktien ohne Nennwert vertreten und ist jederzeit gleich dem gesamten Nettovermögen (Inventarwert) der Gesellschaft, wie in Artikel 23 dieses Dokumentes definiert.

Die Aktien können auf Beschluß des Verwaltungsrates unterschiedlichen Gattungen angehören, und die Erlöse aus der Auflage jeder Aktiegattung sind gemäß Artikel drei dieser Urkunde in übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anzulegen, welche den geographischen Bereichen, Industriesektoren und Währungszone beziehungsweise den spezifischen Wertpapierarten entsprechen, wie dies der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für jede Aktiegattung festlegen mag. Jede solche Aktiegattung bildet einen "Teilfonds", der mittels eines generischen Namens zu bezeichnen ist.

Weiterhin ist es auf Beschluß des Verwaltungsrates zulässig, die Aktien jedes Teilfonds in zwei Aktienuntergattungen auszugeben, so wie es der Verwaltungsrat entscheiden mag, nämlich in (a) Aktien, die einen Anspruch auf Dividenden gewähren („Dividendenaktien“); und (b) Aktien, die keinen Anspruch auf Dividenden gewähren („Kapitalisierungsaktien“). Eine solche Unterklasse von Aktien stellt jeweils eine "Klasse" dar.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Teilfonds und/oder Gattungen zu errichten, vorausgesetzt, daß die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestehender Teilfonds und/oder Klassen dadurch nicht verändert werden.

Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt DM 70.000,00, vertreten durch 2.800 Aktien der "TÜRKISFUND-Equities".

Das Mindestkapital der Gesellschaft muß dem Gegenwert von fünfzig Millionen Luxemburgischen Francs (Flux 50.000.000,00) in EURO entsprechen und muß innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Eintragung der Gesellschaft in Luxemburg in das amtliche Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht worden sein.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit weitere voll eingezahlte Aktien gegen Barzahlung (oder vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und vor allem vorbehaltlich eines Sonderprüfungsberichtes, gegen Sacheinlagen in Form von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, unter Einhaltung der Anlageziele und -grundsätze des/der betreffenden Teilfonds, sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel einundzwanzig und zweiundzwanzig dieser Urkunde) zu einem Preis auszugeben, der auf dem jeweiligen Inventarwert pro Aktie beruht, der gemäß Artikel dreiundzwanzig dieser Urkunde bestimmt wird, ohne daß dazu den bestehenden Gesellschaftern/Aktionären ein

Vorzugsrecht zur Zeichnung der weiteren auszugebenden Aktien eingeräumt wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Direktor (Verwaltungsratsmitglied) oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder einer sonstigen, ordnungsgemäß bevollmächtigten Person die Aufgabe zu erteilen, Zeichnungen entgegenzunehmen und die Zahlungen für diese neuen Aktien zu übergeben und in Empfang zu nehmen.

Zum Zwecke der Feststellung des Kapitals der Gesellschaft ist das Nettovermögen, das jedem Teilfonds zuzuweisen ist, in EURO umzurechnen, wenn dasselbe nicht in EURO angegeben wird, und das Kapital ist die Summe der Nettovermögen aller Teilfonds. Das konsolidierte Kapital der Gesellschaft wird in EURO angegeben.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat ist gleichfalls berechtigt, eine Entscheidung über die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds im Wege einer Entwertung der entsprechenden Aktien und Rückzahlung des vollen Inventarwertes der Aktien solcher Teilfonds an die Aktionäre dieser Teilfonds zu treffen.

Der Verwaltungsrat kann gleichfalls - vorbehaltlich von Teil I des Gesetzes - die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren Teilfonds einer anderen luxemburgischen SICAV beschließen.

Der Verwaltungsrat ist gleichfalls bevollmächtigt, jede der vorstehenden Entscheidungen im Falle wesentlicher Änderungen nachteiliger Art in der sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Lage in den Ländern zu treffen, in denen Mittel der entsprechenden Teilfonds angelegt oder Aktien der entsprechenden Teilfonds vertrieben werden.

Mitteilungen solcher Entscheidungen werden den Inhabern der eingetragenen Aktien per Post an ihre Anschrift übersandt, wie aus dem Aktionärsregister ersichtlich. Die Inhaber von Inhaberaktien werden in Form einer Veröffentlichung einer solchen Mitteilung in Zeitungen in Kenntnis gesetzt, wie vom Verwaltungsrat ausgewählt, und zwar in den Ländern, in welchen die Aktien der Öffentlichkeit angeboten werden.

Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem Teilfonds einer anderen luxemburgischen SICAV, was vorbehaltlich von Teil I des Gesetzes zu erfolgen hat, sind die Aktionäre des/der zu verschmelzenden Teilfonds berechtigt, weiterhin eine Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen, wobei eine solche Rücknahme kostenlos für den Aktionär für eine Frist von mindestens einem Monat ab Datum der Veröffentlichung der Entscheidung über die Verschmelzung zu erfolgen hat. Am Ende einer solchen Frist sind alle verbleibenden Aktionäre durch die Verschmelzungsentscheidung gebunden.

Im Falle einer Auflösung eines Teilfonds auf Entscheidung des Verwaltungsrates sind die Aktionäre des abzuwickelnden Teilfonds berechtigt, eine Rücknahme ihrer Aktien bis zum Datum des Inkrafttretens der Abwicklung zu verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für eine Rücknahme unter diesen Umständen einen Inventarwert unter Berücksichtigung der Liquidationsgebühren zu verwenden, und sie wird keine weiteren Gebühren in Rechnung stellen. Der Liquidationserlös, welcher nicht von den Aktionären, die einen Anspruch auf den Erhalt desselben besitzen, nicht bis zum Abschluß der Liquidationsverfahren geltend gemacht worden ist, wird bei der Depotbank der Gesellschaft für eine Frist von

sechs Monaten hinterlegt und danach bei der Caisse de Consignations in Luxemburg.

Die Entscheidung einer Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen, welcher in Form eines offenen Investmentfonds (FCP) besteht, was vorbehaltlich der Bestimmungen von Teil I des Gesetzes zu erfolgen hat, und die Entscheidung einer Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem anderen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen obliegt den Aktionären des/der zu verschmelzenden Teilfonds. Beschlüsse darüber werden von den Aktionären der entsprechenden Teilfonds getroffen. Dabei sind nur Aktionäre, die für die Verschmelzung gestimmt haben, durch die Fusionsentscheidung gebunden. Die übrigen Aktionäre gelten als Aktionäre, welche eine Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, wobei eine solche Rücknahme ohne Kosten für die Aktionäre zum Zeitpunkt der Verschmelzungsentscheidung zu erfolgen hat.

ARTIKEL SECHS:

Der Gesellschaft ist berechtigt, für jeden Teilfonds Aktien als Namens- und/oder Inhaberpapiere auszugeben.

Im Falle von Namensaktien erhält der Aktionär eine Bestätigung seines Aktienbesitzes, es sei denn, er verlangt ein Aktienzertifikat. Verlangt ein Aktionär den Austausch seiner Zertifikate gegen Zertifikate in einer anderen Form, so werden ihm die Kosten eines solchen Tauschs in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Ausgabe von Inhaberaktien, so werden die Zertifikate in solchen Stückelungen ausgegeben, wie es der Verwaltungsrat entscheiden mag. Verlangt der Inhaber von Inhaberaktien den Tausch seiner Zertifikate gegen Zertifikate in anderen Stückelungen, so werden ihm die Kosten eines solchen Tauschs in Rechnung gestellt. Verlangt ein Aktionär, daß mehr als ein Aktienzertifikat für seine Aktien ausgestellt werden soll, so werden die Kosten dieser zusätzlichen Zertifikate einem solchen Aktionär in Rechnung gestellt. Aktienzertifikate sind grundsätzlich von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Beide Unterschriften sind entweder manuell (handschriftlich), maschinell (durch Druck) oder als Faksimileunterschrift zu leisten. Dennoch ist es zulässig, eine diese Unterschriften von einer Person leisten zu lassen, die dazu vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wird. In einem solchen Fall ist diesselbe handschriftlich zu leisten. Die Gesellschaft ist berechtigt, einstweilige Aktienzertifikate in einer Form auszugeben, wie dies der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschließen mag.

Zu Zuteilung von Aktien ist nur nach Annahme der Zeichnung und nach Erhalt des Kaufpreises zulässig. Der Zeichner erhält unverzüglich nach Annahme der Zeichnung und nach Erhalt des Kaufpreises durch die Gesellschaft das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Aktien, und auf Antrag sind ihm endgültige Aktienzertifikate in Form von Inhaber- oder Namensaktien zu übergeben.

Wird eine Dividendenausschüttung beschlossen, so wird diese an die Aktionäre, die einen Anspruch darauf besitzen, wie folgt gezahlt: auf Namensaktien an die Anschrift der Aktionäre, wie aus dem Aktionärsregister ersichtlich, und auf Inhaberaktien gegen Vorlage der entsprechenden Dividendenscheine.

Mit Ausnahme von Inhaberaktien sind sämtliche ausgegebenen Aktien der Gesellschaft im Aktionärsregister der Gesellschaft einzutragen, das von der Gesellschaft oder von

einer oder mehreren dafür von der Gesellschaft bestimmten Personen zu führen ist. Ein solches Register enthält den Namen jedes Inhabers von Namensaktien, seinen Wohnsitz oder seinen gewählten Wohnsitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien und den Betrag, der auf jede dieser Aktien eingezahlt worden ist. Sämtliche Übertragungen von Namensaktien sind in das Aktionärsregister einzutragen.

Die Übertragung von Inhaberaktien erfolgt im Wege einer Übergabe der betreffenden Inhaberaktienzertifikate zusammen mit sämtlichen noch nicht fälligen Dividendenscheinen. Die Übertragung einer Namensaktie gilt wie folgt als erfolgt: (a) wenn die Ausgabe von Aktienzertifikaten erfolgt ist: nach Übergabe des Zertifikates oder der Zertifikate, welche diese Aktie(n) vertreten, an die Gesellschaft, zusammen mit sämtlichen sonstigen Übertragungsurkunden, wie dies die Gesellschaft verlangen mag; sowie (b) wenn keine Ausgabe von Aktienzertifikaten erfolgt ist: im Wege einer schriftlichen Übertragungserklärung, die im Aktionärsregister einzutragen ist, die zu datieren und vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger oder von sonstigen Personen zu unterzeichnen ist, die auf ordnungsgemäße Weise dazu bevollmächtigt worden sind.

Jeder Namensaktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft eine Anschrift mitzuteilen, an die sämtliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft geschickt werden können. Diese Anschrift wird auch in das Aktionärsregister eingetragen. Übermittelt ein Inhaber von Namensaktien keine solche Anschrift, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Eintragung über einen solchen Umstand in das Aktionärsregister zuzulassen, und als Anschrift des Aktionärs gilt dann die Anschrift des eingetragenen Geschäftssitzes der Gesellschaft oder eine sonstige Anschrift, wie von der Gesellschaft in genannter Weise von Zeit zu Zeit dafür eingetragen, so lange ein solcher Aktionär der Gesellschaft keine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär ist jederzeit berechtigt, seine im Aktionärsregister eingetragene Anschrift mittels einer schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft zu ändern, die an die Anschrift ihres eingetragenen Geschäftssitzes zu richten ist, oder an eine sonstige Anschrift, wie von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt.

Führt die Zahlung eines Zeichners zu einem Anspruch auf einen Bruchteil einer Aktie, so hat der Zeichner keinen Anspruch auf Teilnahme an der Stimmabgabe aus einer solchen Aktie. Er besitzt jedoch, insofern von der Gesellschaft für die Berechnung von Bruchteilen festgelegt, einen anteiligen Anspruch auf Dividenden und sonstige Verteilungen. Im Falle von Inhaberaktien erfolgt nur die Ausgabe von Zertifikaten für volle Aktien.

Falls nicht anderslautend mit der Gesellschaft für jegliche Zwecke vereinbart, wird die Gesellschaft nur einen Inhaber pro Aktie anerkennen. Im Falle mehrerer Eigentümer oder eines bedingten Besitzes (bare ownership) und Nutzungsrechtes ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung jeglicher Rechte, welche eine oder mehrere solche Aktien gewähren, so lange auszusetzen, bis eine Person bezeichnet worden ist, welche die gemeinsamen Besitzer oder Mit-eigentümer (Bareowners) und Nutzungsberechtigten gegenüber der Gesellschaft vertritt.

ARTIKEL SIEBEN:

Kann ein Aktionär zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen, daß sein Aktienzertifikat verlustig gegangen ist oder vernichtet wurde, so ist es auf seinen Antrag zulässig, ein Duplikat-Aktienzertifikat unter den Bedingungen und Garantiezusicherungen, unter anderem einschließlich einer Ver-

pflichtungserklärung einer Versicherungsgesellschaft, auszugeben, wie dies die Gesellschaft festlegen mag.

Mit der Ausstellung des neuen Aktienzertifikates, auf dem zu vermerken ist, daß es sich dabei um ein Duplikat handelt, verliert das Originalzertifikat, an dessen Stelle das neue ausgestellt wurde, seine Gültigkeit.

Es ist zulässig, auf Beschluß der Gesellschaft beschädigte oder verunstaltete Aktienzertifikate gegen neue auszutauschen. Die beschädigten oder verunstalteten Zertifikate sind der Gesellschaft zu übergeben und sofort ungültig zu machen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf eigene Entscheidung dem Aktionär die Kosten eines Duplikats oder eines neuen Aktienzertifikates sowie sämtliche angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen, welche der Gesellschaft in Verbindung mit der Ausgabe und Eintragung desselben oder der Ungültigmachung des alten Aktienzertifikates entstanden sind.

ARTIKEL ACHT:

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Besitz von Aktien der Gesellschaft durch eine Person, ein Unternehmen oder eine Körperschaft zu beschränken oder zu verhindern, wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, daß ein solcher Besitz zu einem Verstoß gegen luxemburgisches oder ausländisches Recht führt, daß er die Gesellschaft in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig macht oder daß er sich in sonstiger Form zum Nachteil der Gesellschaft auswirken kann.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Besitz von Aktien der Gesellschaft durch eine Person, die als US-Staatsangehöriger gilt (U. S. Person), wie nachstehend definiert, zu beschränken oder zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft wie folgt berechtigt:

- a) Sie ist berechtigt, die Ausgabe von Aktien und die Eintragung einer Übertragung von Aktien abzulehnen, wenn sie der Ansicht ist, daß eine solche Eintragung oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, daß eine Person, die vom Besitz der Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist, das wirtschaftliche Eigentumsrecht an einer solchen/solchen Aktien erwirbt.
- b) Sie ist berechtigt, jederzeit von einer Person, deren Name in das Aktionärsregister eingetragen ist, oder von einer Person, welche die Eintragung einer Aktienübertragung im Aktionärsregister verlangt, die Übergabe von jeglichen Informationen, die von einer Eidlichen Erklärung zu begleiten sind, zu verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachten mag, um zu ermitteln, ob das wirtschaftliche Eigentumsrecht an den Aktien eines solchen Aktionärs bei einer Person liegt oder an eine Person übergehen wird, die vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist.
- c) Die Gesellschaft ist berechtigt, wenn sie der Ansicht ist, daß eine Person, die vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist, entweder allein oder zusammen mit anderen der wirtschaftliche Eigentümer von Aktien ist, von einem solchen Aktionär alle Aktien, welche ein solcher Aktionär hält, zwangsweise zu kaufen; ist die Gesellschaft der Ansicht, daß eine oder mehrere Personen die Eigentümer eines Anteils von Aktien der Gesellschaft sind, der dazu führen würde, daß die Gesellschaft den Steuer- oder sonstigen Gesetzen einer

anderen Gerichtshoheit als der luxemburgischen unterworfen würde, so ist sie berechtigt, in folgender Weise sämtliche oder jegliche Aktien, welche diese Aktionäre halten mögen, im Wege eines Zwangsrückkaufes in folgender Weise zurückzunehmen, wie dies erforderlich sein mag:

- 1) Die Gesellschaft veranlaßt die Zustellung einer Mitteilung (nachstehend als die "Kaufmitteilung" bezeichnet) an den Aktionär, welcher diese Aktien innehat, oder welcher im Aktionärsregister als der Eigentümer der zu kaufenden Aktien ersichtlich ist, in welcher die in genannter Weise zu kaufenden Aktien, der dafür zu zahlende Preis und der Ort, an dem der Kaufpreis für dieses Aktien zahlbar ist, bezeichnet werden. Die Zustellung einer solchen Mitteilung an einen solchen Aktionär kann in Form einer Übersendung derselben in einem frankierten Umschlag als Einschreibesendung, versehen mit der letzten bekannten Anschrift eines solchen Aktionärs oder wie aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlich, auf dem Postwege erfolgen.

Der besagte Aktionär ist daraufhin unverzüglich verpflichtet, der Gesellschaft das oder die Aktienzertifikate zu übergeben, welche die in der Kaufmitteilung genannten Aktien vertreten. Ein solcher Aktionär hört unmittelbar nach Geschäftschluß zum Datum, wie in der Kaufmitteilung bezeichnet, auf, der Eigentümer der Aktien zu sein, die in der Kaufmitteilung genannt sind, und im Falle von Namensaktien ist dann sein Name als Inhaber dieser Aktien aus dem Aktionärsregister zu streichen, und im Fall von Inhaberaktien ist/sind das Zertifikat(e), welche diese Aktien vertreten, in den Büchern der Gesellschaft zu löschen.

- 2) Der Preis, zu dem die in einer Kaufmitteilung genannten Aktien zu erwerben sind (nachstehend als der "Kaufpreis" bezeichnet), ist ein Betrag in Höhe des entsprechenden Inventarwertes der Aktie, wie gemäß Artikel dreiundzwanzig dieser Urkunde zum Datum der Kaufmitteilung ermittelt;
- 3) Die Zahlung des Kaufpreises an den Eigentümer dieser Aktien erfolgt in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, wobei Zeiträume ausgenommen sind, in denen Währungsrestriktionen gelten, und er wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderenorts (wie in der Kaufmitteilung mitgeteilt) zur Auszahlung an einen solchen Eigentümer gegen Übergabe des oder der Aktienzertifikate (falls ausgegeben), welche die in der Mitteilung genannten Aktien vertreten, hinterlegt.

Nach Hinterlegung des Kaufpreises, wie vorstehend ausgeführt, besitzt eine Person, die ein Eigentumsrecht an den in der Kaufmitteilung genannten Aktien besessen hat, weder ein weiteres Eigentumsrecht an diesen Aktien oder jeglichen dieser Aktien, noch einen Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder ihrem Vermögen aus diesen Aktien, wobei lediglich das Recht des Aktionärs, der offensichtlich der Eigentümer derselben ist, auf Erhalt des in genannter Weise hinterlegten Preises (ohne Zinsen) von der Bank nach wirksamer Übergabe des oder der Aktienzertifikate (falls ausgestellt), wie vorstehend ausgeführt, davon ausgenommen ist;

- 4) Die Ausübung der Vollmachten, welche der Gesellschaft in diesem Artikel übertragen werden, ist in keinem Fall unter dem Vorwand in Frage zu stellen oder für ungültig zu erklären, daß ein unzureichender Nachweis des Besitzes der Aktien durch eine Person vorgelegen habe, oder daß der tatsächliche Besitz jeglicher Aktien anders war, als von der Gesellschaft zum Datum der Kaufmitteilung festgestellt, wenn die Gesellschaft in jedem Fall die besagten Vollmachten in gutgläubiger Weise ausgeübt hat;

- d) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf einer Aktionärsversammlung der Gesellschaft die Stimmabgabe durch eine Person, die vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist, nicht anzuerkennen.

Der in dieser Satzung verwendeten Begriff einer US-amerikanischen Person bezeichnet einen Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Resident (Person mit Ständigem Wohnsitz in den USA) der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder jeglicher Gebiete, Besitzungen und Flächen, die der Hoheit der Vereinigte Staaten von Amerika unterstellt sind, sowie eine Person, die üblicherweise in diesen ständig wohnhaft ist (einschließlich des Nachlasses jeglicher solcher Personen, Körperschaften und Personengesellschaften/Kommanditgesellschaften (Partnerships), die darin gegründet oder errichtet worden sind).

ARTIKEL NEUN:

Eine ordnungsgemäß konstituierte Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft stellt das gesamte Gremium der Aktionäre der Gesellschaft dar. Eine solche Versammlung genießt umfassende Vollmachten, Handlungen anzuweisen, vorzunehmen und zu genehmigen, welche die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betreffen.

ARTIKEL ZEHN:

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre ist in Übereinstimmung mit dem Recht von Luxemburg in jedem Jahr am ersten Dienstag des Monats Mai um 11.00 Uhr und zum ersten Mal im Jahr 1999 am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem sonstigen Ort in Luxemburg durchzuführen, wie in der Einladung zur Versammlung bezeichnet. Wenn ein solcher Tag kein Tag ist, an dem die Banken in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind, ist die Jahreshauptversammlung am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg durchzuführen. Es ist zulässig, die Jahreshauptversammlung im Ausland abzuhalten, wenn dies im unbeschränkten und absoluten Urteil des Verwaltungsrates aufgrund außergewöhnlicher Umstände so erforderlich ist.

Zeit und Ort sonstiger Versammlungen der Aktionäre sind in den entsprechenden Einladungen zu den Versammlungen zu nennen.

ARTIKEL ELF:

Falls nicht anderslautend in dieser Urkunde festgelegt, sind die gesetzlichen Bestimmungen über Beschlußfähigkeit und Fristen maßgeblich für die Einladung und Durchführung von Aktionärsversammlungen.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Ein Aktionär kann sich auf einer Aktionärsversammlung bei Handlungen durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten lassen, den er in Schriftform oder per Kabel, Telegramm, Telex oder Fax bestellt. Eine Gesellschaft ist berechtigt, eine Stimmrechts-

vollmacht von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Angestellten ausfertigen zu lassen.

Falls nicht anderslautend nach dem Gesetz erforderlich oder hierin festgelegt, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Aktionärsversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder Vertretenen und an der Stimmabgabe Teilnehmenden gefaßt.

Falls nicht anderslautend nach dem Gesetz erforderlich oder hierin festgelegt, werden Beschlüsse bezüglich einer Gattung oder eines Teilfonds gleichfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Stimmabgabe teilnehmenden Aktionäre der betreffenden Gattung beziehungsweise des betreffenden Teilfonds gefaßt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, sämtliche sonstigen Bedingungen festzulegen, die von den Aktionären für eine Teilnahme an jeglichen Aktionärsversammlungen erfüllt werden müssen.

ARTIKEL ZWÖLF:

Die Aktionäre treffen sich, wenn dazu vom Verwaltungsrat aufgefordert. Einladungen mit Darlegung der Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung jedem Aktionär unter der Anschrift, wie aus dem Aktionärsregister ersichtlich, auf dem Postweg zuzusenden.

Insoweit nach dem Gesetz erforderlich, sind Einladungen außerdem im Mémorial Recueil des Sociétés et Associations von Luxemburg, in einer luxemburgischen Tageszeitung und in sonstigen weiteren Tageszeitungen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, zu veröffentlichen.

ARTIKEL DREIZEHN:

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Mitglieder des Verwaltungsrates müssen keine Aktionäre der Gesellschaft sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind von den Aktionären auf ihrer Jahreshauptversammlung für eine Frist zu wählen, die mit der nächsten Jahreshauptversammlung endet, und bis ihre Nachfolger gewählt worden sind und die Bedingungen für die Übernahme eines solchen Amtes erfüllt haben. Dabei gilt jedoch, daß es jederzeit zulässig ist, ein Mitglied des Verwaltungsrates mit und ohne Grund kraft Aktionärsbeschluß abzurufen und/oder zu ersetzen.

Ist die Position eines Mitgliedes des Verwaltungsrates aufgrund von Tod, Rücktritt oder sonstigen Gründen unbesetzt, so sind die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates berechtigt, sich zu treffen und einen Direktor mit Mehrheit zu wählen, der eine solche unbesetzte Position bis zur nächsten Aktionärsversammlung innehat.

ARTIKEL VIERZEHN:

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Er ist gleichfalls berechtigt, einen Sekretär zu wählen, der kein Mitglied des Verwaltungsrates sein muß. Dieser ist für die Protokollführung auf Versammlungen des Verwaltungsrates und der Aktionäre verantwortlich. Der Verwaltungsrat trifft sich, wenn von seinem Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen, an dem Ort, wie in der Einladung zur Versammlung genannt.

Der Vorsitzende übernimmt den Vorsitz auf allen Aktionärsversammlungen und Versammlungen des Verwaltungsrates. In seiner Abwesenheit sind die Aktionäre oder der Verwaltungsrat berechtigt, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates und für den Fall, daß kein Mitglied des Verwaltungsrates auf einer Aktionärsversammlung anwesend ist, eine andere Person zu bestimmen, die auf Beschluß der auf einer solchen Versammlung anwesenden Mehrheit als einstweiliger Vorsitzender auftritt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Zeit zu Zeit leitende Angestellte der Gesellschaft zu bestellen, darunter auch einen General Manager, einen Sekretär, verschiedene Stellvertreter des General Managers und des Sekretärs sowie sonstige leitenden Angestellte, wie dies für den Betrieb und die Führung der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, eine solche Bestellung zu widerrufen. Leitende Angestellte müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Bestellte leitende Angestellte haben, falls nicht anderslautend in dieser Urkunde festgelegt, nur die Vollmachten und Pflichten, wie ihnen vom Verwaltungsrat übertragen.

Schriftliche Einladungen zu einer Versammlung des Verwaltungsrates sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens vierundzwanzig Stunden vor der für eine solche Versammlung festgesetzten Uhrzeit zu übermitteln. Ausgenommen davon sind Umstände eines Notfalls, wobei in einem solchen Fall die Art der Umstände in einer Einladung zu einer solchen Versammlung darzulegen sind. Auf eine solche Einladung kann in Form einer schriftlichen Genehmigung verzichtet werden, die von jedem Mitglied des Verwaltungsrates in schriftlicher Form oder per Kabel, Telegramm, Telex oder Faxmitteilung zu erteilen ist. Eine besondere Einladung für einzelne Versammlungen, die zu Zeiten und an Orten stattfinden, die in einem zuvor per Beschluß vom Verwaltungsrat verabschiedeten Verzeichnis genannt wurden, ist nicht erforderlich.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, Handlungen auf einer Versammlung des Verwaltungsrates vorzunehmen, indem er ein anderes Mitglied in schriftlicher Form oder per Kabel, Telegramm, Telex oder Faxmitteilung zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur Handlungen auf einer Versammlung des Verwaltungsrates vornehmen, wenn diese ordnungsgemäß einberufen worden ist. Falls nicht ausdrücklich in vorher gefaßten Beschlüssen des Verwaltungsrates so festgelegt, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht berechtigt, die Gesellschaft durch ihre individuellen Handlungen als einzelne zu binden.

Der Verwaltungsrat ist nur dann berechtigt, in gültiger Weise zu verhandeln oder zu handeln, wenn mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates auf einer Versammlung des Verwaltungsrates persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten anwesend sind (was auch im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung geschehen kann). Entscheidungen werden von der Mehrheit der Stimmen der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates getroffen. Im Falle einer Stimmengleichheit bei einer Abstimmung für oder gegen einen Antrag besitzt der Vorsitzende eine ausschlaggebende Stimme. Im Falle einer telefonischen Konferenzschaltung werden Entscheidungen, die auf gültige Weise von den Mitgliedern des Verwaltungsrates getroffen wurden, danach im regulären Protokoll erscheinen.

Beschlüsse, die von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wurden, haben die gleiche Gültigkeit und Wirkung, so als wären sie auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Versammlung gefaßt worden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien eines identischen Beschlusses erscheinen und sie können durch Schreiben, Kabel, Telegamme, Telexe, Faxschreiben oder ähnliche Nachweise belegt werden. Das Datum der Entscheidungen, die Gegenstand dieser Beschlüsse sind, ist das Datum der letzten Unterschrift.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, seine Vollmachten zur Führung des Tagesgeschäftes und der Angelegenheiten der Gesellschaft sowie seine Vollmacht zur Vornahme von Handlungen zur Förderung des Unternehmenszieles und -zweckes an natürliche Personen oder Körperschaften, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, zu delegieren.

ARTIKEL FÜNFZEHN:

Das Protokoll einer Versammlung des Verwaltungsrates und einer Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorsitzenden einer solchen Versammlung beziehungsweise in seiner Abwesenheit vom einstweiligen Vorsitzenden einer solchen zu unterzeichnen.

Kopien und auszugsweise Kopien, die in Gerichtsverfahren und sonstigen Verfahren vorgelegt werden, sind von einem solchen Vorsitzenden, vom Sekretär oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

ARTIKEL SECHZEHN:

Der Verwaltungsrat ist unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung bevollmächtigt, die Geschäfts- und Anlagepolitik für Investitionen zu bestimmen, die sich auf jeden Teilfonds beziehen, sowie die Richtung der Unternehmensführung und der Lenkung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat ist gleichfalls bevollmächtigt, jegliche Restriktionen festzulegen, die von Zeit zu Zeit Anwendung auf die Investitionen der Gesellschaft finden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anlage des Vermögens der Gesellschaft in Folgendem zu veranlassen:

- i. Übertragbare Wertpapiere, die eine offizielle Zulassung an einer Börse in einem Geeigneten Staat besitzen;
- ii. Übertragbare Wertpapiere, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Geeigneten Staat gehandelt werden, der nach (bestimmten) Regeln betrieben wird, der anerkannt ist und dem Publikum offensteht (ein "geregelter Markt"); und/oder
- iii. Kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, wenn deren Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, die besagt, daß man eine Zulassung für eine offizielle Zulassung an einer Börse in einem Geeigneten Staat oder an einem geregelten Markt, der in einem solchen Fall die Bedingungen eines Geeigneten Marktes erfüllt, beantragen wird, und daß eine solche Zulassung innerhalb der Frist von einem Jahr nach Emission erlangt wird.

Für vorstehende Zwecke ist unter einem "Geeigneten Staat" ein Mitgliedstaat der OECD und sämtliche sonstigen Länder Nord- und Südamerikas, Afrikas, Europas, des Pazifikbeckens und Australasiens zu verstehen, und ein "Geeigne-

ter Markt" ist eine offizielle Börse oder ein geregelter Markt in einem solchen Geeigneten Staat.

Sämtliche Wertpapiere, die vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannt sind, werden hiermit als "Geeignete Wertpapiere" definiert.

Dennoch ist ein Teilfonds berechtigt, Mittel in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, die keine Geeigneten Wertpapiere sind, oder in Schuldtiteln, die wegen ihrer Merkmale, die unter anderem in ihrer Übertragbarkeit und jederzeitigen Veräußerbarkeit bestehen, einen Wert haben, der sich an jedem Bewertungsstichtag genau bestimmen läßt, als den übertragbaren Wertpapieren gleichwertig gelten, wenn der Gesamtwert solcher Schuldtitel und übertragbaren Wertpapiere, welche keine Geeigneten übertragbaren Wertpapiere sind, nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bis zu 35% des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (ein "Mitgliedsstaat"), seinen örtlichen Behörden, von einem anderen Geeigneten Staat oder von einem öffentlichen internationalen Gremium, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden.

Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, die von einem Mitgliedsstaat, seinen örtlichen Behörden oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von einem öffentlichen internationalen Gremium, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, wenn die Gesellschaft Wertpapiere von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen hält und wenn die Wertpapiere einer einzigen Emission nicht mehr als 30% des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Vermögen jedes Teilfonds in Aktien oder Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, wie durch die erste und zweite Einrückung von Artikel 1(2), der EG-Richtlinie 85/611 vom 20. Dezember 1985 („OGAW ") definiert. Im Falle eines OGAW, der über eine gemeinsame Unternehmensführung oder Beherrschung oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlicher Art mit der Gesellschaft verbunden ist, gilt folgendes: (i) der OGAW muß sich gemäß seinen Gründungsdokumenten auf die Anlage in einem bestimmten geographischen Bereich oder Wirtschaftssektor spezialisiert haben; und (ii) keine Gebühren oder Kosten von Transaktionen, die sich auf Anteile an solchen OGAW beziehen, dürfen der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL SIEBZEHN:

Ein Vertrag oder eine sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen wird durch die Tatsache, daß ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder leitende Angestellte der Gesellschaft an einer solchen anderen Gesellschaft beziehungsweise einem solchen anderen Unternehmen beteiligt ist, oder daß es beziehungsweise ein Mitglied des Verwaltungsrates, ein Sozius, leitender Angestellter oder Beschäftigter einer solchen Gesellschaft beziehungsweise eines solchen Unternehmens ist, weder berührt noch ungültig.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder leitender Angestellter der Gesellschaft, welcher Mitglied des Verwaltungsrates, Sozius, leitender Angestellter oder Beschäftigter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, mit der beziehungsweise dem die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder sonstigen Geschäften nachgeht, ist nicht aufgrund der Tatsache einer Zugehörigkeit zu einer solchen anderen Gesellschaft beziehungsweise einem solchen anderen Unternehmen von der Erörterung von Angelegenheiten, die sich auf einen solchen Vertrag oder ein solches sonstiges Geschäft beziehen, und von der Abstimmung oder Vornahme von Handlungen zu diesen auszuschließen.

Für den Fall, daß ein Mitglied des Verwaltungsrates oder leitender Angestellter der Gesellschaft durch persönliches Interesse an jeglichen Transaktionen der Gesellschaft beteiligt ist, teilt ein solches Mitglied des Verwaltungsrates oder leitender Angestellter dies dem Verwaltungsrat mit, und er soll nicht an der Erörterung einer solchen Transaktion und der Abstimmung zu dieser teilnehmen. Eine solche Transaktion und ein solches persönliches Interesse eines solchen Mitglieds des Verwaltungsrates, beziehungsweise leitenden Angestellten ist dann auf der nächstfolgenden Aktionärsversammlung zu erklären.

Der Begriff des "persönlichen Interesses", wie im vorstehenden Satz verwendet, bezieht sich nicht auf ein Verhältnis zur ISBANK GmbH und deren Tochtergesellschaften und angeschlossenen Gesellschaften oder an sonstigen weiteren Gesellschaften oder Einheiten, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegt, oder Beteiligung an jeglichen Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen, an denen die genannten Gesellschaften beteiligt sind.

ARTIKEL ACHTZEHN:

Die Gesellschaft ist berechtigt, ein Mitglied des Verwaltungsrates und einen leitenden Angestellten sowie deren Erben, Erbschaftsverwalter und Vermögensverwalter von Kosten freizustellen, welche einem solchen auf billige Weise in Verbindung mit jeglichen Handlungen, Gerichtsverfahren oder sonstigen Verfahren entstehen, an denen er aufgrund der Tatsache, daß er Mitglied des Verwaltungsrates oder leitender Angestellter der Gesellschaft ist oder war, als Partei beteiligt ist, beziehungsweise aufgrund der Tatsache, daß er auf deren Ersuchen ein solches Mitglied beziehungsweise ein solcher Angestellter einer anderen Gesellschaft, deren Gesellschafterin oder Gläubigerin die Gesellschaft ist, ist oder war, und gegenüber welcher er keinen Freistellungsanspruch besitzt. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Angelegenheiten, wenn in einem endgültigen Urteil in einer solchen Handlung, in einem solchen Verfahren oder Gerichtsverfahren festgestellt wird, daß er aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten für dieselben haftet. Im Falle eines Vergleiches wird eine solche Freistellung nur in Verbindung mit Angelegenheiten gewährt, welche Gegenstand des Vergleiches sind, wenn der Gesellschaft durch einen Rechtsberater mitgeteilt worden ist, daß die freizustellende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Freistellung schließt nicht jegliche sonstigen Rechte aus, auf welche diese Person einen Anspruch besitzen mag.

ARTIKEL NEUNZEHN:

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsam geleistete Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, durch die Unterschrift eines einzelnen ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitgliedes des Verwaltungsrates, durch die Unterschrift eines einzelnen ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden

Angestellten der Gesellschaft oder durch die Unterschrift einer sonstigen Person, welche dazu vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde, gebunden.

ARTIKEL ZWANZIG:

Die Geschäfte der Gesellschaft und ihre finanzielle Lage, einschließlich vor allem ihre Bücher, werden von mindestens einem (Abschluß-) Prüfer überprüft, der die Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes in Bezug auf gutes Ansehen und berufliche Erfahrung erfüllt und der die Pflichten ausübt, wie im luxemburgischen Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen.

Ein solcher Prüfer wird von den Gesellschaftern auf ihrer Jahreshauptversammlung bestellt und er nimmt diese Aufgabe so lange wahr, bis er durch seinen Nachfolger ersetzt wird.

ARTIKEL EINUNDZWANZIG:

Wie ausführlich nachstehend ausgeführt, ist die Gesellschaft bevollmächtigt, ihre eigenen Aktien jederzeit zurückzunehmen, wobei sie dabei lediglich den Beschränkungen unterliegt, wie nach dem Gesetz vorgesehen.

Jeder Aktionär ist jederzeit vorbehaltlich einer vorab zu erfolgenden Mitteilung, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, berechtigt, die Rücknahme eines Teils oder sämtlicher seiner Aktien durch die Gesellschaft zu verlangen. Der Rücknahmepreis ist spätestens 5 luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstichtag zu zahlen und er ist gleich dem entsprechenden Inventarwert der Aktie, wie gemäß den Bestimmungen von Artikel dreiundzwanzig dieser Satzung ermittelt, abzüglich einer Rücknahmegebühr, falls und wenn so vom Verwaltungsrat festgelegt. Ein solcher Antrag ist von einem Aktionär in schriftlicher Form beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer sonstigen Person oder einem sonstigen Rechtssubjekt einzureichen, wie von der Gesellschaft als Beauftragter für die Rücknahme ihrer Aktien bestellt, und eine solche Einreichung hat zusammen mit einer Übergabe der für diese Aktien ausgegebenen Zertifikate (falls erfolgt) in der entsprechenden Form zu erfolgen und ist von einem ordnungsgemäßen Übertragungs- oder Abtretungsnachweis zu begleiten.

Aktien auf das Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen wurden, sind ungültig zu machen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstichtag mehr als 10 % der Anzahl von Aktien eines Teilfonds, die sich zu einem solchen Bewertungstichtag in Umlauf befinden, zurückzunehmen und umzuwandeln. Aus diesem Grunde ist die Gesellschaft berechtigt, Rücknahmen und Umwandlungen entsprechend aufzuschieben, und sie werden dann am nächsten Bewertungstichtag behandelt (was stets vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkungen erfolgt). Für diesen Zweck werden Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die in genannter Weise aufgeschoben wurden, Priorität gegenüber später eingegangenen Anträgen genießen.

Rücknahme- und Umwandlungsanträge sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle einer Aussetzung von Rücknahmen und Umwandlungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels zweiundzwanzig. Wenn kein Widerruf erfolgt ist, werden Rücknahmen und Umwandlungen am nächsten Bewertungstichtag nach Ablauf der Aussetzung erfolgen.

Vorbehaltlich jeglicher Beschränkungen oder Bestimmungen, wie in den Verkaufsunterlagen enthalten, ist jeder Aktionär berechtigt, eine Umwandlung eines Teils oder aller seiner Aktien einer bestimmten Gattung und eines bestimmten Teilfonds in Aktien einer anderen bestehenden Gattung und/oder eines anderen bestehenden Teilfonds auf Grundlage des Inventarwertes der Aktie des Teilfonds und/oder der betreffenden Gattungen abzüglich einer Umwandlungsgebühr, falls und wenn vom Verwaltungsrat festgesetzt, zu verlangen. Die Umwandlungsformel ist vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festzulegen und in den aktuellen Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offenzulegen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Zeit zu Zeit für eine bestimmte Gattung oder einen bestimmten Teilfonds einen Rücknahme- oder Umwandlungsmindestbetrag festzulegen, die insgesamt in den aktuellen Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offenzulegen sind.

Der Verwaltungsrat ist gleichfalls berechtigt, das Umwandlungsrecht für eine bestimmte Gattung und/oder einen bestimmten Teilfonds zu beschränken oder sogar aussetzen.

ARTIKEL ZWEIUNDZWANZIG:

Die Gesellschaft oder eine sonstige Person oder ein sonstiges Rechtssubjekt, welche beziehungsweise welches die Gesellschaft für diesen Zweck zu ihrem Beauftragten ernannt hat, führt von Zeit zu Zeit, jedoch mindestens zwei Mal pro Monat, wie dies der Verwaltungsrat festlegen mag, zum Zwecke der Ermittlung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreises pro Aktie eine Ermittlung des Inventarwertes der Aktien durch (wobei ein solcher Tag, an dem der Inventarwert bestimmt werden soll, als "Bewertungstichtag" bezeichnet wird). Dabei gilt jedoch für den Fall, daß ein Bewertungstichtag auf einen Tag fallen würde, der von den Banken in Luxemburg als Feiertag begangen wird, daß dann ein solcher Bewertungstichtag auf den nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg fallen soll.

Ist es seit dem letzten Bewertungstichtag zu wesentlichen Änderungen in den Notierungen auf Märkten gekommen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, welche einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, gehandelt oder notiert werden, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zum Schutze der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung zu stornieren und eine zweite vorzunehmen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ermittlung des Inventarwertes der Aktien eines bestimmten Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme der Aktien eines solchen Teilfonds wie auch die Umwandlung in und aus den Aktien eines solchen Teilfonds während folgender Zeiten aussetzen:

- a) jegliche Zeiten, während deren die Hauptmärkte oder wichtigsten Börsen, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds der Gesellschaft von Zeit zu Zeit notiert sind, aus Gründen, welche nicht die üblichen Feiertage sind, geschlossen sind oder zu denen der Handel an diesen beschränkt oder ausgesetzt wurde;
- b) das Bestehen eines Zustandes, der einen Ausnahmezustand/Notfall darstellt, und in dessen Ergebnis eine Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die zum Besitz eines Teilfonds der Gesellschaft gehören, unmöglich wäre;

c) jeder Zusammenbruch eines Kommunikationsmittels, das üblicherweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes jeglicher Anlagen, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, oder der aktuellen Kurse oder Werte auf einem Markt oder an einer Börse verwendet wird;

d) jegliche Zeiten, zu denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zum Zwecke der Ausführung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien eines Teilfonds zu repatriieren, oder in denen jegliche Überweisungen von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen, die bei der Rücknahme von Aktien eines Teilfonds fällig sind, sich nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu üblichen Preisen/Kursen oder Wechselkursen ausführen lassen;

e) jegliche Zeiten, in denen die Gesellschaft liquidiert wird, oder ab dem Datum, zu welchem eine Einladung zu einer Aktionärsversammlung erfolgt ist, auf welcher über die Liquidation der Gesellschaft abgestimmt werden soll.

Eine solche Aussetzung ist den Aktionären, welche eine Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung von Aktien durch die Gesellschaft verlangen, zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung mitzuteilen, und sie ist von der Gesellschaft zu veröffentlichen (wenn eine solche nach Ansicht des Verwaltungsrates wahrscheinlich länger als vierzehn Tage dauern wird).

Eine solche Aussetzung bezüglich eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Ermittlung des Inventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien eines anderen Teilfonds, wenn die vorstehend bezeichneten Umstände nicht bezüglich der anderen Teilfonds bestehen.

Anhängige Ausgaben, Rücknahmen und/oder Umwandlungen werden zum nächsten Bewertungstichtag nach Ende einer Aussetzung behandelt.

ARTIKEL DREIUNDZWANZIG:

Der Inventarwert von Aktien jedes Teilfonds der Gesellschaft wird in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds berechnet und in den sonstigen Währungen ausgedrückt, wie es der Verwaltungsrat entscheiden mag, als Wert pro Aktie angegeben (dabei gilt jedoch, daß der Verwaltungsrat berechtigt ist, den Inventarwert einstweilen in einer anderen Währung zu ermitteln, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, wenn eine Lage vorherrscht, die nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Ermittlung des Wertes in einer solchen Währung nicht in angemessener Weise gestattet oder sich zum Nachteil der Gesellschafter auswirken würde). Der Inventarwert wird für jeden Bewertungstichtag durch eine Teilung des Nettovermögens der Gesellschaft, welches jedem Teilfonds zuzuordnen ist (was der Wert des Aktivvermögens der Gesellschaft, der einem solchen Teilfonds zuzuweisen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten, die einem solchen Teilfonds zuzuweisen sind, ist), durch die Anzahl der Aktien des entsprechenden Teilfonds, die sich dann im Umlauf befinden, ermittelt.

A. Zum Aktivvermögen der Gesellschaft kann unter anderem folgendes gehören:

- a) alle Barbestände und Bareinlagen, einschließlich Zinsen auf diese ;
- b) sämtliche Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine und Forderungen/Debitoren (einschließlich der Erlöse von

Wertpapieren, die verkauft aber nicht übergeben wurden);

- c) sämtliche Schuldverschreibungen, zeitlich befristete Schuldscheine, Aktien, bevorrechtigte Vorzugsaktien, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Optionsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder auf welche die Gesellschaft vertraglich einen Anspruch hat;
- d) sämtliche Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, welche die Gesellschaft zu erhalten berechtigt ist (wobei die Gesellschaft berechtigt ist, Berichtigungen bezüglich Schwankungen des Marktkurses von Wertpapieren vorzunehmen, die durch den Handel mit ex-Dividenden, ex-Bezugsrechten und ähnliche Praktiken verursacht werden);
- e) sämtliche Zinsen, die auf zinstragende Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden, aufgelaufen sind, es sei denn, dieselben sind im Kapitalbetrag/Nennwert eines solchen Wertpapiere enthalten oder eingeschlossen;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern die selben nicht abgeschrieben worden sind; sowie
- g) sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert dieser Aktiva ist grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

- 1) Als Wert von Barbeständen und Bareinlagen, Wechseln, bei Sicht fällige Schuldscheine und Forderungen, sowie von transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend ausgeführt aufgelaufen sind oder festgesetzt wurden und noch nicht eingenommen wurden, gilt der volle Betrag derselben, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, daß derselbe in voller Höhe eingenommen oder gezahlt wird. In letztgenanntem Fall ist der Wert derselben nach Abzug eines Abschlages zu ermitteln, der vom Verwaltungsrat als angemessen festgelegt worden ist, um den tatsächlichen Werte desselben beziehungsweise derselben auszudrücken.
- 2) Der Wert von börsengehandelten oder börsennotierten Wertpapieren ist der letzte bekannte Kurs des betreffenden Wertpapiers und, falls angemessen, der Mittelkurs an der Börse, welche üblicherweise der Hauptmarkt für ein solches Wertpapier ist.
- 3) Der Wert von Wertpapieren, die an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, ist in einer Weise zu ermitteln, die der im vorstehenden Unterabsatz beschriebenen möglichst nahekommt.
- 4) Für den Fall, daß jegliche Wertpapiere, die im Portefeuille eines Teilfonds gehalten werden, zum Bewertungsstichtag nicht an der Börse oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt oder notiert werden, oder daß für jegliche Wertpapiere keine Kursnotierung zur Verfügung steht, oder daß der Preis, wie gemäß den Unterabsätzen 2) und/oder 3) ermittelt, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht repräsentativ für den marktgerechten Wert der entsprechenden Wertpapiere ist, wird der Wert solcher Wertpapiere auf Grundlage des voraussichtlichen

Verkaufskurses ermittelt, der gutgläubig und in umsichtiger Weise festzulegen ist.

- 5) Sämtliche sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem jeweiligen marktgerechten Wert bewertet, wie vom Verwaltungsrat in gutgläubiger Weise gemäß den anerkannten Wertermittlungsgrundsätzen und -verfahren ermittelt.

Der Verwaltungsrat ist in seinem Ermessen berechtigt, die Anwendung einer anderen Wertermittlungsmethode zu gestatten, wenn er der Ansicht ist, daß eine solche Wertfestsetzung den angemessenen Wert eines Vermögenswertes besser widerspiegelt.

Der Wert von Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten, wird zu den Wechselkursen ermittelt, wie sie in Luxemburg zum Zeitpunkt der Ermittlung des entsprechenden Inventarwertes gelten.

B. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft können folgendes beinhalten:

- a) alle Darlehen, Wechsel und sonstigen Verbindlichkeiten;
- b) sämtliche aufgelaufene oder fälligen Verwaltungsgebühren und -kosten (unter anderem einschließlich von Beratungshonoraren, Depotgebühren und zentralen Verwaltungsgebühren);
- c) alle bekannten Verbindlichkeiten gegenwärtiger und künftiger Art, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen über die Zahlung von Geldern, einschließlich der Beträge jeglicher von der Gesellschaft festgesetzten und noch nicht gezahlten Dividenden, wenn der Bewertungsstichtag auf den Stichtag für die Ermittlung der Personen, die einen Anspruch auf den Erhalt derselben haben, fällt oder nach diesem liegt;
- d) eine entsprechende Rückstellung für künftige Steuern auf Grundlage von Kapital und Einkommen bis zum Bewertungsstichtag, wie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft ermittelt, sowie sonstiger Rücklagen, wenn vom Verwaltungsrat genehmigt und beschlossen; sowie
- e) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten jeglicher Art und Natur der Gesellschaft mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch die Aktien der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe solcher Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von ihr zu begleichenden Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen, einschließlich der Kosten ihrer Gründung, der Gebühren und Aufwendungen, die sie an ihre Anlageberater oder Vermögensverwalter, Wirtschaftsprüfer, Depotbank, Verwaltungs-, Domizil-, Eintragungs- und Übertragungsstellen, Zahlstellen und ständige Vertreter an Eintragungsorten, jeglicher sonstiger Beauftragter, welche die Gesellschaft beschäftigt, Honorare für Rechts- und Prüfungsleistungen, Kosten der Börsennotierung, Werbe-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten der Bewertung, der Herstellung und des Drucks von Zertifikaten, Prospekten, erläuternder Memoranden und Eintragungserklärungen, Finanzberichte, Steuern und Abgaben an

Regierungen sowie sämtlicher sonstigen Betriebskosten, darunter auch der Kosten des Kaufs und Verkaufs von Vermögenswerten, Zinskosten, Bankgebühren, Maklerprovisionen und Kommunikationskosten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Verwaltungs- und sonstige Kosten regulärer oder regelmäßig wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzwertes für Jahresfristen und sonstige Fristen im voraus zu berechnen und dieselben anteilmäßig für einen solchen Zeitraum vorzuschreiben.

C. Das Nettovermögen der Gesellschaft bezeichnet das Aktivvermögen der Gesellschaft, wie vorstehend definiert, abzüglich der Verbindlichkeiten, wie vorstehend definiert, zum Bewertungsstichtag, zu dem die Ermittlung des Inventarwertes der Aktien erfolgt. Das Kapital der Gesellschaft ist zu allen Zeiten gleich dem Nettogesamtvermögen der Gesellschaft, welches die Nettovermögen aller Teilfonds einschließt, wobei die EURO die Basiswährung ist.

D. Zuweisung von Aktiva und Passiva (Vermögen und Verbindlichkeiten):

Der Verwaltungsrat bildet einen Vermögenswerte-Pool für jeden Teilfonds in folgender Weise:

- a) die Erlöse aus der Emission von Aktien jedes Teilfonds sind in den Büchern der Gesellschaft dem Teilfonds zuzuweisen, der für die jeweilige Aktiengattung gegründet wurde, und die Aktiva und Passiva sowie die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang damit entstehen, sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, einem solchen Teilfonds zuzuweisen;
- b) wenn sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, so ist ein solcher derivativer Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Teilfonds zuzuweisen, wie der Vermögenswert, von dem sich der derivative ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Erhöhung oder Minderung des Wertes dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen;
- c) im Fall von Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds beziehen, oder auf eine Handlung, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds vorgenommen wurde, so ist eine solche Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zuzuweisen;
- d) in Fällen, in denen sich Aktiva oder Passiva der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuweisen lassen, sind dieselben allen Teilfonds in gleichen Teilen zuzuweisen, beziehungsweise - wenn es die Beträge verlangen - ratierlich zum Wert des betreffenden Nettovermögens jedes Teilfonds;
- e) nach Zahlung von Dividenden an die Aktionäre eines Teilfonds ist der Inventarwert eines solchen Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden zu reduzieren.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Aktiva oder Passiva, die zuvor von ihm zugewiesen wurden, erneut zuzuweisen, wenn das aufgrund der Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrates erforderlich ist. Die Gesellschaft wird als eine einheitliche rechtliche Einheit angesehen. Im Verhältnis zu

den Gläubigern der Gesellschaft wird jeder Teilfonds ausschließlich verantwortlich sein für alle Schulden, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.

E. Im Falle einer Ausgabe von Dividendenaktien und Kapitalisierungsaktien für einen Teilfonds, wie in Artikel fünf ausgeführt, wird der Inventarwert pro Aktie jeder Aktiengattung des entsprechenden Teilfonds errechnet, indem das Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds, das jeder Gattung zuzuweisen ist, durch die Anzahl der Aktien jeder Gattung, die sich dann in Umlauf befinden, geteilt wird.

Der Prozentsatz des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds, welcher jeder Gattung von Aktien zuzuweisen ist, welche ursprünglich der gleiche gewesen ist, wie der Prozentsatz der Gesamtzahl der Aktien, die von einer solchen Gattung vertreten werden, ändert sich gemäß den Dividenden oder sonstigen Verteilungen/Ausschüttungen in Bezug auf Dividendenaktien wie folgt:

- a) zum Zeitpunkt einer Dividende oder sonstigen Verteilung auf Dividendenaktien ist das Nettovermögen, das einer solchen Gattung zuzuweisen ist, um den Betrag einer solchen Dividende beziehungsweise sonstigen Verteilung zu reduzieren (womit der Prozentsatz des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds, das den Dividendenaktien zuzuweisen ist, sinkt), und das Nettovermögen, das den Kapitalisierungsaktien zuzuweisen ist, bleibt dann gleich (womit der Prozentsatz des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds, das den Kapitalisierungsaktien zuzuweisen ist, steigt);
- b) zum Zeitpunkt der Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft im Rahmen der Ausgabe von Aktien jeder Gattung ist das Nettovermögen, das der entsprechenden Klasse zuzuweisen ist, um den Betrag zu erhöhen, der aus einer solchen Ausgabe erhalten wird;
- c) zum Zeitpunkt der Rücknahme von Aktien jeglicher Gattung durch die Gesellschaft ist das Nettovermögen, das der entsprechenden Klasse zuzuweisen ist, um den Betrag zu senken, der für eine solche Rücknahme gezahlt worden ist;
- d) zum Zeitpunkt der Umwandlung von Aktien einer Gattung in Aktien einer andere Gattung ist das Nettovermögen, das einer solchen Gattung zuzuweisen ist, um den Inventarwert der umgewandelten Aktien zu reduzieren, und der Inventarwert, welcher der entsprechenden Klasse zuzuweisen ist, ist um diesen Betrag zu erhöhen.

F. Für diesen Artikel gilt wie folgt:

- a) Aktien der Gesellschaft, die zurückgenommen werden sollen, sind bis unmittelbar nach Geschäftsschluß am Bewertungsstichtag, wie in diesem Artikel bezeichnet, als bestehende Aktien zu behandeln und zu berücksichtigen; und ab diesem Zeitpunkt und bis zu Zahlung des Preises für diese gelten diese als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft;
- b) Aktien, die von der Gesellschaft gemäß erhaltener Zeichnungsanträge ausgegeben werden sollen, sind ab Geschäftsschluß am Bewertungsstichtag, wie in diesem Artikel bezeichnet, als in Ausgabe befindliche Aktien zu behandeln, und ein solcher Preis gilt bis zu seinem Erhalt durch die Gesellschaft als eine

Verbindlichkeit, die gegenüber der Gesellschaft besteht und fällig ist;

- c) sämtliche Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in EURO angegeben werden, sind nach Berücksichtigung des Marktwechselkurses oder der Marktwechselkurse, wie zum Datum der Ermittlung des Inventarwertes der Aktien in Luxemburg angegeben, zu bewerten;
- d) jegliche Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, zu denen sich die Gesellschaft vertraglich verpflichtet hat, sind zu einem solchen Bewertungsstichtag zu bewerten, insoweit dies möglich ist.

ARTIKEL VIERUNDZWANZIG:

Wenn die Gesellschaft Aktien eines Teilfonds zur Zeichnung anbietet, wird der Preis pro Aktie, zu welchem diese Aktien angeboten und verkauft werden, der entsprechende Inventarwert pro Aktie (wie vorstehend ausgeführt) zuzüglich der entsprechenden Verkaufsgebühr sein, wie in den Verkaufsunterlagen ausgeführt. Jegliche Vergütung für Agenten, die aktiv an der Plazierung der Aktien beteiligt sind, wird aus dieser Gebühr beglichen. Der in genannter Weise ermittelte Preis ist innerhalb einer Frist zu bezahlen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, spätestens jedoch innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag.

ARTIKEL FÜNFUNDZWANZIG:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar jedes Jahres und endet am letzten Tag des Dezembers des gleichen Jahres.

ARTIKEL SECHSUNDZWANZIG:

Die Hauptversammlung der Aktionäre ist berechtigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen für jeden Teilfonds und auf Dividendenaktien eine Ausschüttung von Dividenden an diese Aktionäre zu beschließen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Zwischendividenden für Dividendenaktien festzusetzen.

Ein Beschluß einer Hauptversammlung der Aktionäre über die Frage, ob Dividenden an Aktionäre eines Teilfonds ausgeschüttet werden sollen oder nicht, unterliegt außerdem der vorherigen Abstimmung der Aktionäre der entsprechenden Klasse, insofern diese Aktionäre persönlich oder über Stimmrechtsbevollmächtigte vertreten anwesend sind, wobei diese in ihrer Entscheidung durch die Bestimmungen über Beschlußfähigkeit und Mehrheit gebunden sind, wie in Artikel elf vorstehend ausgeführt.

Auf Kapitalisierungsaktien werden keine Dividenden ausgeschüttet. Die Inhaber von Kapitalisierungsaktien sind gleichberechtigt an den Ergebnissen der Gesellschaft beteiligt, wobei deren jeweilige Anteil in der Gesellschaft angelegt bleibt und den Kapitalisierungsaktien gutgeschrieben bleibt.

ARTIKEL SIEBENUNDZWANZIG:

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist die Liquidation von mindestens einem Liquidator vorzunehmen (der/die eine natürliche Person oder eine juristische Person sein

kann/können), welcher von der Aktionärsversammlung zu bestellen ist, auf der eine solche Auflösung wirksam beschlossen wird auf der die Vollmachten und die Vergütung dieses/dieser Liquidatoren festgesetzt werden.

Die Liquidation ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorzunehmen.

Der Reinerlös aus der Liquidation, welcher jedem Teilfonds entspricht, ist von den Liquidatoren an die Inhaber der Aktien jedes Teilfonds anteilmäßig zu deren jeweiligen Teilfondsbesitz zu verteilen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, über eine automatische Auflösung eines Teilfonds zu entscheiden, wenn das Nettovermögen unter einen Grenzwert fällt, wie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt.

ARTIKEL ACHTUNDZWANZIG:

Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vorbehaltlich der Bestimmungen über Beschlußfähigkeit und Abstimmung, wie nach dem Recht von Luxemburg vorgesehen, berechtigt, diese Satzung von Zeit zu Zeit zu ändern.

Jegliche Änderungen, welche die Rechte von Inhabern von Aktien einer Gattung oder eines Teilfonds gegenüber denen einer anderen Gattung oder eines anderen Teilfonds berühren, unterliegen außerdem in Bezug auf jede solche Gattung und jeden solchen Teilfonds den besagten Beschlußfähigkeits- und Mehrheitsbestimmungen, insofern die Aktionäre einer solchen Gattung oder eines solchen Teilfonds persönlich oder in Vertretung anwesend sind.

ARTIKEL NEUNUNDZWANZIG:

Sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung bestimmt werden, werden vom luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, und Änderungen, und vom luxemburgischen Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen bestimmt.

ZEICHNUNGEN UND ZAHLUNGEN

Die nachstehend genannten Zeichner haben die Anzahl von Aktien gezeichnet, wie hinter ihrem Namen ausgeführt, und sie haben die danach ausgeführten Beträge in bar eingezahlt.

Aktionäre	Gezeichnetes Kapital	Anzahl der Aktien der TÜRKISFUND-Equities
1) Banque Internationale à Luxembourg S. A. (weiter wie vorstehend)	DM 69.975,00	2.799
2) LIREPA S. A. (weiter wie vorstehend)	DM 25,00	1
<u>Gesamt:</u>	DM 70.000,00	2.800

Der Nachweis der erfolgten Zahlung aller Beträge wurde erbracht, wie ausdrücklich vor dem unterzeichneten Notar erklärt. Das Kapital wird zum Zwecke der Anmeldung mit DM 70.000.- veranschlagt.

KOSTEN

Die Kosten, Aufwendungen, Vergütungen und Gebühren jeglicher Art, die von der Gesellschaft im Ergebnis ihrer Gründung zu übernehmen sind, werden auf Flux 250.000,00 veranschlagt.

ERKLÄRUNG

Der unterzeichnete Notar erklärt hiermit, daß die Bedingungen, wie in Artikel sechsundzwanzig des Gesetzes über die Handelsgesellschaften von Luxemburg vom 10. August 1915, ausgeführt, erfüllt worden sind.

HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Die vorstehenden Personen, welche das gesamte gezeichnete Kapital der Gesellschaft vertreten, und welche erklären, daß sie auf ordnungsgemäße Weise geladen worden sind, berufen hiermit sofort eine außerordentliche Hauptversammlung ein.

Nach ordnungsgemäßer Konstituierung haben dieselben nun einstimmig die folgenden Beschlüsse gefaßt.

ERSTER BESCHLUSS:

Die folgenden Personen werden hiermit zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt:

Haluk L. SOMERSAN
Generaldirektor und Vorsitzender Geschäftsführer
İŞBANK GmbH, Frankfurt

İbrahim HIZLIKAN
Leiter der Abteilung Kapitalmärkte
TÜRKİYE İŞ BANKASI A.Ş., İstanbul

Dr. Gürman TEVFİK
Gruppenleiter der Abteilung Kapitalmärkte
TÜRKİYE İŞ BANKASI A.Ş., İstanbul

Klaus SCHREIBER
Geschäftsführer İŞBANK GmbH, Frankfurt

François DRAZDIK
Fondé de Pouvoir Banque Internationale à Luxembourg,
Luxemburg

Ihr Mandat erlischt am Tag der Jahreshauptversammlung im Jahr 1999.

ZWEITER BESCHLUSS:

Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft lautet:

69, route d'Esch, Luxemburg.

DRITTER BESCHLUSS:

Folgende Firma wird zum Abschlußprüfer bestellt:

Deloitte & Touche Luxembourg,
21, rue Glesener, L-1631 Luxemburg.

Ihr Mandat erlischt am Tag der Jahreshauptversammlung im Jahr 1999.

Der unterzeichnete Notar, welcher die englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht, stellt fest, daß die Urkunde, die Teil dieser Verhandlung ist, auf Antrag der Erschienenen in der englischen Sprache verfaßt ist, und daß dieser Verhandlung auf Antrag der Erschienenen eine Übersetzung derselben ins Französische beigeheftet ist. Auf Antrag der Erschienenen wird hiermit festgehalten, daß im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der französischen Fassung die englische maßgeblich ist.

WAS HIERMIT BEURKUNDET WIRD

Geschehen und verhandelt zu Luxemburg zu vorstehendem Datum.

Die Erschienenen sind dem Notar in Person mit Namen, Vornamen, Personenstand und Wohnsitz bekannt. Nachdem der Notar den Erschienenen die Verhandlung vorgelesen und erläutert hat, haben der Notar und die Erschienenen nun wie folgt unterzeichnet.